

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der
Breitbandversorgung ländlicher Räume
II-6-0228.22900 - vom 15.08.2008 in der jeweils gültigen Fassung

An die Bezirksregierung

1. Antragsteller/in

1.1 Name / Anschrift / amtlicher Gemeindegeschlüssel1.

1.2 Vertretungsberechtigte Person (Name / Funktion)

Unternehmensnummer bei der LWK:

1.3 Ansprechpartner/in

Auskunft erteilt	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mailadresse

2. Maßnahme

<input type="checkbox"/>	2.1.1 Zuschuss des Antragstellers an einen privaten oder kommunalen Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen (gem. Nr. 2.1.1 der Förderrichtlinie).
<input type="checkbox"/>	2.1.2 Investitionen des Antragstellers in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen im Fall der Nr. 2.1.2 der Förderrichtlinie
<input type="checkbox"/>	2.2 Verlegung von Leerrohren mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard für die Breitbandinfrastruktur (gem. Nr. 2.2 der Förderrichtlinie)
<input type="checkbox"/>	2.3 Planungsarbeiten und Aufwendungen zur Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 oder 2.2 (gem. Nr. 2.3 der Förderrichtlinie)
Ort der Maßnahme:	Betroffene Kommunen / Orte / Ortschaften
Durchführungszeitraum:	Datum: von bis

projektspezifische Indikatoren – Ausgangswerte

Anzahl der Haushalte im Untersuchungsgebiet:

Anzahl unterversorgter Haushalte

- land- und forstwirtschaftliche sowie gewerbliche Betriebe:
- privat:

projektspezifische Indikatoren – Zielwerte

Anzahl auszubauender Anschlüsse insgesamt (technisch realisierbar):

- land- und forstwirtschaftliche sowie gewerbliche Betriebe:
- privat:

Zu realisierende Bandbreiten:MBit/s (Downstream) (mind. 6 MBit/s)

3. Finanzierungsplan

		Betrag in €	Feststellungen der Bewilligungsbehörde
1		2	3
3.1	Gesamtkosten (z.B. Wirtschaftlichkeitslücke, Investitionskosten für Leerrohrverlegung, Planungskosten)		
3.2.1	abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
3.2.2	abzüglich nicht zuwendungsfähige Kosten (z.B. für Finanzierung, Grunderwerb, Endkundengeräte, Empfängerantennen, Kosten der „letzte Meile“, MwSt.)		
3.3	Zuwendungsfähige Ausgaben		
3.4.1	Zweckgebundene Spenden zum Ersatz des Eigenanteils		
3.4.2	Eigenanteil		
3.5	Beantragte Förderung: 75% / 90%*		
Datum, Unterschrift des/der Prüfers/in			

*Nichtzutreffendes bitte streichen

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	2015	2016	2017	Summe
Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro				
davon Eigenanteil/Spenden in Euro				
Beantragte Zuwendung in Euro				

4. Begründung

4.1	Zur Notwendigkeit der Maßnahme (z.B. Unterversorgung, Breitbandbedarf, weitere Ausgangs- und Zielwerte, fachl. Beratung usw.)
4.2	Zur Notwendigkeit der Förderung

5. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

<p>Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/ für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.</p>
--

6. Erklärungen / Bestätigungen

6.1 Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass ein Haushaltssicherungskonzept:

- nicht zu beachten ist,
- zu beachten ist.
 - die Maßnahme im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes durchgeführt wird.
 - ein nicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorliegt. Die Zustimmung des Kreises ist dem Antrag beigelegt.
- keine anderen öffentlichen Finanzierungshilfen in Anspruch genommen werden

6.2 Die Antragstellerin / Der Antragsteller bestätigt, dass

- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde oder der vorzeitige Maßnahmebeginn durch die Bewilligungsbehörde genehmigt wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen (Ziffer 2.2 der Richtlinie) gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung;
- im Falle von Maßnahmen nach Ziffer 2.1.2 (Durchführung durch den Zuwendungsempfänger) die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Nutzungsrechte für Grundstücke und Gebäude bestehen;
- die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind;
- die zur Breitbandversorgung vorgesehenen Ortsteile nicht mehr als 10.000 Einwohner je Ortsteil haben;
- bekannt ist, dass die Angaben des Antrages an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können, alle Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrags sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können;
- Daten für die Evaluation der Vorhaben sowie des NRW-Programms ländlicher Raum vorgehalten und abgefragt werden können;
- die Informationen über die Veröffentlichung von Förderdaten (siehe Anhang) diesem Antrag beigelegt waren und deren Inhalt zur Kenntnis genommen wurde;
- die Bundesnetzagentur zu den Zugangsbedingungen (einschließlich Preisen) konsultiert wurde bzw. wird
- bekannt ist, dass die Gewährung der beantragten Zuwendung auf den folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweiligen Fassung beruht:
 - der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-6-0228.22900 vom 15.08.2008) in der geltenden Fassung,

- den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung,
 - der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. L Nr. 347 vom 20.12.2013 S. 487),
 - der Verordnung (EG) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 227 vom 31.07.2014 S. 18) in der geltenden Fassung,
 - der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Cross-Compliance (Abl. L Nr. 227 vom 31.01.2014 S. 69) in der geltenden Fassung
 - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L Nr. 187 vom 26.6.2014 S. 1) sowie
 - des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2010 (BGBl. I Nr. 63 S. 1934), und dazu erlassene Bundesgrundsätze;
- bekannt ist, dass im Fall von Rückforderungen zu Unrecht ausgezahlter Zuschüsse unterschiedliche Verzinsungsregelungen für EU-Mittel und nationale Mittel zur Anwendung kommen;
 - die Einhaltung der nach einer Bewilligung eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben des Antrages auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck wird dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen und das Recht auf Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen eingeräumt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die zur Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Anlagen

- Lageplan mit Darstellung des Versorgungsbereiches;
- Integriertes kommunales Entwicklungskonzept oder Dorffinnenentwicklungskonzept (falls vorhanden)
- bei Maßnahmen nach Nr.. 2.1 und 2.2:
Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung (Downstreamübertragungsrate von weniger als 6 Mbit/s zu erschwinglichen Preisen) im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung der Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre, mit Aufschlüsselung auf private und gewerbliche Nutzer;

- Nachweis der Veröffentlichung (unter <http://breitbandausschreibungen.de>), Veröffentlichungstext und Ergebnis eines durchgeführten offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens unter Wahrung der Technologieneutralität zur Auswahl geeigneter potentieller Netzbetreiber.
- Vergabevermerk des Antragstellers mit Ergebnis und begründete Dokumentation des Auswahlverfahrens (Dokumentation der Endkundenpreise, des offenen Zugangs aus Vorleistungsebene und dass bei gleichen technischen Spezifikationen der Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausgewählt worden ist.
- Auswertung der Angaben der Netzbetreiber nach Ziff. I bis IV. des Veröffentlichungstextes
- Nachvollziehbare Berechnung zur Bewertung der Angebote
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1:
Wirtschaftlichkeitsberechnung des ausgewählten Netzanbieters, aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung seiner Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält,
- Angebot über die Höhe der Ausgaben zur Herstellung des offenen und fairen Zugangs auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität), der für mind. 7 Jahre zu gewährleisten ist. Der Zugang zu Masten und Leerrohren ist unbefristet zu gewähren. Bei NGA-Netzen muss die Möglichkeit der vollständigen Entbündelung geboten sein. Die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene müssen auf den Preisbildungsverfahren der BNetzA und auf Preisen beruhen, die in vergleichbaren, von mehr Wettbewerb geprägten Gebieten gelten,
- bei Maßnahmen nach Nr. 2.3:
Leistungsbeschreibung (mind. 3 Vergleichsangebote) sowie Dokumentation der Auswahl des wirtschaftlichsten Anbieters
- Referenzen der zu beauftragenden Stelle zum Nachweis der Qualifikation

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Informationen zur Veröffentlichung von Förderdaten

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (16.10.2013-15.10.2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
- bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden. Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entspre-

chen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus beiden Fonds unterhalb des von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwertes (1.250,-- €) liegt. In diesem Fall erfolgt eine codierte Veröffentlichung des Begünstigten. Sollte die Identifizierung des betreffenden Begünstigten auf Grundlage der Angabe von Postleitzahl und Gemeinde infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder registrierten Begünstigten dennoch möglich sein, werden die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren kommunalen Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen

- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Novelle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.
→ http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

Beispiele:

EGFL-Mittel: z.B. Schulmilch, Schulobst, Honig
ELER-Mittel: z.B. Dorferneuerung, Forstliche Maßnahmen, Ländliches Erbe, Breitbandförderung, LEADER, Marktstrukturverbesserungsmaßnahmen